

Ein Paradebeispiel für den alltäglichen polizeilichen Umgang mit Grundrechten

Berner Polizei knebelt Meinungsfreiheit

Ein engagierter junger Mann demonstriert friedlich vor der iranischen Botschaft und wird von der Polizei massiv schikaniert. Was als Protest für das Recht auf freie Meinungsäusserung im Iran begonnen hat, entwickelt sich ungewollt zunehmend zu einem Kampf für ebendieses Recht in der Schweiz. Wie die Berner Polizei versucht, ohne Rechtsgrundlage einen unliebsamen Demonstranten loszuwerden.

Seit Anfang August 2009 versucht H.S. mit seinem friedlichen, aber entschlossenen Engagement seine Kritik an der aktuellen politischen Situation im Iran in die Öffentlichkeit zu tragen. Alleine und lediglich mit zwei A-4-Blättern «ausgerüstet» postiert er sich während zwei Wochen fast täglich vor der iranischen Botschaft in Bern. Auf dem Papier bekundet er seine Solidarität mit der Opposition im Iran und äussert sich kritisch zur Unterdrückung der Meinungsfreiheit durch das iranische Regime. Das ist schon alles. Er macht keinen Lärm, behindert keine Passantlnnen und rüttelt an keinem Zaun - er bewegt sich nicht einmal. Er steht einfach nur da und hält seine zwei Blätter in die Höhe. Dabei positioniert sich H.S. bewusst auf der gegenüberliegen Strassenseite der Botschaft, um nicht als Bedrohung wahrgenommen zu werden. Er befindet sich am Rand des breiten Gehsteigs mitten im öffentlichen Raum. Die wechselnden Parolen auf seinen Papierblättern sind als Denkanstoss gedacht und weisen weder gewaltverherrlichende noch beleidigende Formulierungen auf.

Das einzige, was man ihm vorwerfen kann, ist seine Hartnäckigkeit – würde man meinen. Der Botschaftsschutz der Kantonspolizei Bern sieht das etwas anders. Die Beamtlnnen versuchen alles, um dem einsamen Demonstranten das Leben schwer zu machen, und zeigen sich dabei nicht minder hartnäckig als H.S. selbst.

Mündlicher Platzverweis

Jeden Tag, an dem sich H.S. an seinem gewohnten Platz aufstellt, erhält er nach kurzer Zeit Gesellschaft von den BotschaftsschützerInnen. Jedes Mal nehmen sie seine Personalien auf und durchsuchen ihn nach gefährlichen Gegenständen. Doch damit nicht genug: Ohne jede Rechtsgrundlage weisen die PolizistInnen H.S. unter Androhung weiterer Konsequenzen jedes Mal weg. Die Begründung für dieses Vorgehen variiert von Tag zu Tag, sogar die Strassenverkehrsordnung wird bemüht, um den unangenehmen Demonstranten loszuwerden.

Am 4. August erhält H.S. schliesslich einen mündlich ausgesprochenen Platzverweis für 24 Stunden. In einem Brief wendet er sich an den Einsatzleiter des Botschaftsschutzes Stefan Haldimann und verlangt eine Stellungnahme zu dem Vorgehen. Statt einer schriftlichen Antwort erhält er telefonisch die Einladung zu

einem Gespräch, wo ihm eine «mündliche Vereinbarung» zur weiteren Gestaltung seines Protestes angeboten wird. Für H.S. sind die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht akzeptabel und er besteht weiterhin auf einer schriftlichen Stellungnahme. Offensichtlich ist sich die Polizei der fehlenden Rechtsgrundlage ihres Vorgehens durchaus bewusst, so dass sie jede schriftliche und somit anfechtbare Äusserung zu der Angelegenheit tunlichst vermeidet.

Und plötzlich geht es doch

H.S. ist in keiner Weise an einem Privatkrieg mit der Berner Polizei interessiert, sondern möchte lediglich seinen Protest vor der iranischen Botschaft weiterführen. Er wendet sich mit seinem Anliegen an verschiedene Menschen- und Grundrechtsgruppierungen. So begleitet ein Beobachtungsteam von augenauf und den Demokratischen Juristlnnen Bern (DJB) H.S. bei seinem nächsten Protestversuch. Keine Minute nachdem er sich an seinem gewohnten Platz aufgestellt hat, stossen ein Botschaftsschützer und ein Militärpolizist dazu und nehmen wie üblich seine Personalien auf. Zudem drohen sie, ihn «mitzunehmen», wenn er nicht in fünf Minuten weg sei. Als sich H.S. nach einer Begründung erkundigt, erhält er zur Antwort: «Einfach so.»

Daraufhin geben sich die MenschenrechtsvertreterInnen zu erkennen und konfrontieren die Polizisten mit der fehlenden Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen. Diesen bleibt nichts anderes übrig, als den Ausführungen kleinlaut zuzustimmen. Auf die Frage, weshalb H.S. dennoch eine Wegweisung bzw. sogar eine Festnahme angedroht wurde, erklärt der Botschaftsschützer: «Wir haben es halt mal probiert.» Sichtlich zerknirscht nimmt der Polizist daraufhin mit seinem Vorgesetzten Kontakt auf. Und siehe da: Zehn Minuten später wird den BeobachterInnen und H.S. mitgeteilt, er könne so lange an seinem Standort bleiben wie er will.

Enttäuschung und Drohung

Ein paar Tage nach diesem Teilerfolg erhält H.S. erneut einen Telefonanruf von Einsatzleiter Haldimann. Darin zeigt sich dieser «enttäuscht» darüber, dass sich H.S. an augenauf und DJB gewandt hat, und droht damit, «rechtliche Schritte» einzuleiten. Wir warten gespannt darauf, wie diese Schritte wohl aussehen mögen. In der Zwischenzeit hat auch augenauf bei Einsatzleiter Haldimann eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorfall angefordert. Unter anderem würde uns nämlich interessieren, wie er dazu steht, dass der Botschaftsschutz versucht, mittels Androhung von Konsequenzen, für die keinerlei rechtliche Grundlage besteht, Personen von ihrem Recht auf freie Meinungsäusserung abzuhalten. Eine Antwort steht noch aus – und so warten wir auf das nächste Kapitel dieser bizarren Geschichte.

Wer darf hierzulande heiraten? Im Jahr 2009 müssen sich Heiratswillige gegenüber den Schweizer

Scheinehen-Abklärung in der Schweiz: Die

Im folgenden Artikel gehen wir der Frage nach, auf welchen Vorstellungen die anhaltenden Diskussionen über vermeintliche Scheinehen in der Schweiz beruhen und wie sich diese in der behördlichen Praxis bei Eheschliessungen seit einigen Jahren konkret niederschlagen. – Ein Rückschritt bei den mühsam erkämpften Rechten auf Gleichberechtigung der Geschlechter, wie auch ein Fallbeispiel dokumentiert.

Während Jahrhunderten war es Frauen in der Schweiz verwehrt, selber darüber zu entscheiden, wen sie heiraten wollten und wen nicht. Die Entscheidung folgte nicht zuletzt ökonomischen und moralischen Zwängen. Frauen waren keine autonomen Rechtssubjekte, sondern der Vormundschaft des Vaters oder Ehemannes unterstellt. Spätestens seit dem neuen Eherecht von 1984 sind Frauen Männern rechtlich gleichgestellt. Doch seit einigen Jahren wird das neu gewonnene Selbstbestimmungsrecht der Frauen wieder zurückgestutzt. Das Mittel dazu ist die sogenannte «Scheinehe».

Was ist eine Scheinehe? Die Definition ist schwammig (siehe Kasten). Eine Scheinehe bedeutet nicht, dass eine Ehe formell ungültig ist – zum Beispiel, weil einer der Ehegatten bereits verheiratet ist oder weil der Ehevertrag nachweislich gewaltsam erzwungen wurde. Eine Scheinehe ist eine Ehe, die freiwillig geschlossen und rechtsgültig vollzogen wird, aber aus dem falschen Grund oder mit der falschen Gesinnung. Eine Scheinehe ist also kein objektiver Straftatbestand, sondern ein ideologisches Konstrukt. Der Nachweis einer «Scheinehe» liegt beinahe vollständig in der Willkür der Zivilstandsbeamten und -beamtinnen. Diese machen von ihrer neuen Macht selbstherrlich Gebrauch und haben keine Bedenken, ihre eigene Vorstellung im Zweifelsfall über jene der Ehegatten zu stellen.

«Sie sehen doch gut aus und könnten auch einen anderen haben»

Was bedeutet das für das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und konkret für Schweizer Frauen? Theoretisch können Frauen in der Schweiz selber bestimmen, wen sie heiraten wollen. Sucht sich aber eine ältere Schweizer Frau einen jungen Mann aus, gar einen Ausländer und finanziell Mittellosen, dann ist Schluss mit der Mündigkeit und Vertragsfreiheit. Dann müssen sich Frauen sogenannten Scheinehen-Abklärungen unterziehen, um vom Staat die Erlaubnis zu erhalten, einen Ehevertrag eingehen zu dürfen. Die Scheinehen-Abklärung, die seit 2005 von den kantonalen Behörden durchgeführt werden kann und die vom Parlament grosszügig durchgewinkt wurde, ist aus menschenrechtlicher und nicht zuletzt aus feministischer Perspektive ungeheuerlich. Sie erlaubt dem Staat, bei Verdacht auf eine Scheinehe, diese zu verhindern. Zwanzig Jahre Gleichberechtigung – und plötzlich steht das patriarchale Gesetz wieder

auf: das Gesetz, das Frauen nicht nur sagt, was sie tun sollen, sondern das auch – besser als sie selber – weiss, was für sie gut ist.

Derart über ihren eigenen Gefühlshaushalt belehrt wird zum Beispiel Frau G. aus Basel, Mitte vierzig, die beim Staat arbeitet, unverheiratet ist, einen Sohn im Teenageralter hat und im Jahr 2008 einen Mann aus Mauretanien heiraten wollte. Bevor das Zivilstandsamt überhaupt auf ihr Ehebegehren eingetreten sei, so erzählt sie augenauf Basel, musste sie 500 Franken Depot für die Scheinehen-Abklärung zahlen. Danach musste sie einer Zivilstandsbeamtin gegenübersitzen, die sie in ihrem Leben noch nie getroffen hatte, und über ihre persönlichsten Motive Rechenschaft ablegen. «Warum wollen Sie diesen Mann heiraten?», wurde sie gefragt. Was sollte sie antworten? Musste sie die Liebe gar beweisen können? «Sie sehen doch gut aus und könnten auch einen anderen haben», kommentierte die Beamtin ihre Erklärungen.

Erwachsene Frauen, die ihr Privatleben beurteilen lassen müssen

Dass die Scheinehen-Abklärung willkürlich und rassistisch ist, liegt auf der Hand. Es sind einzelne Schweizer Beamte und Beamtinnen, die darüber entscheiden, welche Ausländerinnen und Ausländer Schweizer und Schweizerinnen heiraten dürfen. Dabei kommen moralistische, neokoloniale und kleinbürgerliche Vorstellungen ins Spiel, die definieren, was eine «richtige» Ehe und wer ein «richtiges» Ehepaar sein kann. Weniger bewusst ist, dass die Scheinehen-Abklärung auch sexistisch ist. Sie ist sexistisch, weil sie dem Staat die Möglichkeit gibt, das Privatleben und die Sexualität von Frauen nach traditionellen Moralvorstellungen zu regulieren. Gerade weil Ehe und Sexualität zu den wichtigsten Instrumenten gehören, mit denen das traditionelle Geschlechterverhältnis aufrechterhalten wird, ist die Scheinehen-Abklärung bezüglich der Geschlechterordnung nicht neutral. Sie ermöglicht, politisch zu regulieren, was Frauen zusteht und wo ihre Freiheit endet.

Ist es ein Zufall, dass eines der wichtigsten Indizien für eine Scheinehe der grosse Altersunterschied der Ehegatten, im Klartext: das höhere Alter der Frau ist? Dieser Altersunterschied wird in den einschlägigen Texten und Parlamentsdebatten immer wieder zitiert und ist vor allem älteren SVP-Männern ein wahrer Horror. Mittlerweile steht er in der Gesellschaft für das Symbol der Scheinehe schlechthin. Dass die Ehe für die jeweiligen Frauen kein Schein ist, spielt dabei keine Rolle. Die fremdenfeindlichen Politiker und Politikerinnen haben keine Bedenken, den autonomen Willen einer erwachsenen Frau zu missachten, um ihr Konzept der Scheinehe durchzuboxen und im bürgerlichen und nationalistischen Lager Punkte zu sammeln. Rassismus, Nationalismus und Sexismus arbeiten sich bestens in die Hände.

Behörden einer Prüfung ihrer Motive unterziehen. Einige grundlegende Überlegungen

neue Entmündigung von Frauen

Sie hätte sich, so sagt Frau G., noch nie in ihrem Leben so gedemütigt gefühlt wie bei der Scheinehen-Abklärung. Es sei eine bodenlose Frechheit, dass sie als erwachsene Frau, die finanziell unabhängig und niemandem verpflichtet sei, über ihren Ehewunsch Rechenschaft ablegen müsse. Und genauso frech sei es, dass sich die Beamtinnen und Beamten bemüssigt und berechtigt fühlten, ihr Privatleben zu kommentieren und moralisch zu beurteilen. Dass sie dem Staat dafür dankbar sein müsse, dass er sie überhaupt heiraten liess – diesen Skandal kann sie bis heute nicht fassen.

Bei den Ämtern fehlt jedes Unrechtsbewusstsein für diese Politik. So rechtfertigt eine Beamtin gegenüber einer Betroffenen die Übergriffe des Staates: «Oft», so erklärt sie, «ist den Frauen eben selber nicht klar, dass sie in einer Scheinehe leben. Sie lieben ihren Mann und fühlen sich auch geliebt - aber das Gespräch mit dem Bräutigam zeigt uns dann, dass es mit dieser Liebe nicht weit her ist.» Deutlicher lässt sich wohl nicht ausdrücken, wie weit sich der Staat anmasst, in die Privat- und Intimsphäre der Bürger und Bürgerinnen einzugreifen. Und insbesondere Frauen darüber aufzuklären, sie seien entweder manipulierte Dummköpfe, die über ihre eigene Situation kein klares Bewusstsein hätten, oder sie würden sich in der Ehe eine Position anmassen, die ihnen nach patriarchaler Tradition nicht zusteht. Anders als bei Männern gilt es bei Frauen nämlich bis heute als suspekt, älter oder reicher zu sein als der Ehegatte. Was auch immer die Argumente dafür sind, Ehen zu verbieten: das Recht auf Vertragsfreiheit, zu dem auch die Ehe gehört, wird dabei unterhöhlt.

In der Schweiz: Das «Verbot von Mischehen»

Lange galt in der Politik die These, Scheinehen liessen sich nur nachträglich feststellen. Mittlerweile hat sich die Beweislast umgekehrt. Jede Ehe zwischen AusländerInnen und Schweizerlnnen, in denen dem ausländischen Ehegatten aus der Ehe ein Vorteil (sprich: ein Aufenthaltsrecht) erwächst, gilt schon generell und präventiv als Schein. Seit 2009 ist es überhaupt nicht mehr möglich, dass Personen ohne Aufenthaltserlaubnis Schweizer oder Schweizerinnen heiraten (siehe Kasten). Nach diesem Gesetz, das von der SVP seit Jahren unter dem Titel «Scheinehen unterbinden» vorangetrieben wurde, könnte Frau G. ihren Freund aus Mauretanien gar nicht mehr heiraten. Selbst wenn die Ehe in Mauretanien geschlossen würde, wäre sie für die Schweizer Beamten eine Scheinehe. Dem Gatten bliebe das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwehrt. Das bedeutet, dass Ehen zwischen Schweizer Personen und abgewiesenen Asylsuchenden grundsätzlich nicht mehr möglich sind. In kolonialen Gesellschaften und Apartheid-Systemen nannte man diese Praxis kurz und bündig «Verbot von Mischehen». Faktisch läuft die Erfindung der «Scheinehe» auf dasselbe hinaus. Willkommen im Apartheid-System Schweiz!

Vor allem für die ausländischen Ehegatten ist das Eheverbot meist mit existenzbedrohenden Folgen verbunden. Doch die «Scheinehe» öffnet auch der sexistischen Diskriminierung von Schweizer Frauen Tür und Tor. Es ist wichtig, sich dieser Zusammenhänge bewusst zu sein, denn Rassismus und Sexismus ergänzen sich seit jeher politisch bestens.

augenauf Basel

Scheinehe im Parlament

Am 22. Dezember 2005 erlässt das Eidgenössische Justiz- und Polizei-Departement (EJPD), damals noch unter Bundesrat Christoph Blocher, eine Weisung an alle Ausländerämter und Auslandsvertretungen der Schweiz, in der die «Bekämpfung von Scheinehen», durch die ein rechtswidriger Aufenthalt in der Schweiz erlangt werde, zu einer vorrangigen Aufgabe erklärt wird. Dabei hält das EJPD fest: «Das Vorliegen einer Schein- oder Ausländerrechtsehe kann in der Regel nur mit Hilfe von Indizien nachgewiesen werden.» Es sei Aufgabe der kantonalen Behörden, den Nachweis der Scheinehe zu erbringen. Deren Indizien sind unter anderem drohende Ausweisung eines Ehegatten, fehlender Bezug zur Schweiz, keine Verständigungsmöglichkeiten der Ehegatten, soziale Randständigkeit der Schweizer Ehegatten (Alkoholismus, Drogen, Milieu) und deutlich höheres Alter der Frau.

(siehe: www.bfm.admin.ch In der Suchmaschine nach «Scheinehen» und «22.12.2005» suchen.)

Die von Nationalrat Toni Brunner am 16. Dezember 2005 eingereichte parlamentarische Initiative (05.463 Scheinehen unterbinden) fordert, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) festzuschreiben, dass Verlobte ohne schweizerische Staatsbürgerschaft bei der Eröffnung des Vorbereitungsverfahrens im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder eines gültigen Visums sein müssen. Zudem sollen die Zivilstandsämter die zuständigen Ausländerbehörden ins Bild setzen müssen, wenn sich Heiratswillige illegal im Land aufhalten. Dadurch will die Initiative sicherstellen, dass rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende und illegal anwesende ausländische Staatsangehörige, welche die Schweiz verlassen müssen, sich nicht durch ein Ehevorbereitungsverfahren der Ausreise entziehen können. Dieser Gesetzesvorschlag wird vom Parlament am 25. Mai 2009 mit grosser Mehrheit abgesegnet.

Dubiose Interviewer aus dem Kongo als Handlanger des BfM

Die Kongomacher

Seit dem unseligen Rückführungsabkommen im letzten Jahr zwischen der Demokratischen Republik Kongo und der Schweiz gibt es regelmässig Sonderflüge von Zürich nach Kinshasa. Diese wollen gefüllt sein. Eine kongolesische Delegation hilft mit.

«Du bist Kongolese! Du kennst die verschiedenen Namen von Makala [des Zentralgefängnisses in Kinshasa] sehr gut. Du weisst sogar ganz genau, wo Makala liegt! Nur ein Kongolese kann dies alles wissen!» Die Stimme des Sprechenden ist erhöht, als er das «Urteil» in einem Sitzungszimmer des Bundesamts für Migration in Bern spricht. Er ist Teil einer «délégation mixte» aus dem Kongo, die im Oktober 2008 in die Schweiz gereist ist, um KongolesInnen zu identifizieren.

Seit die Schweiz und die Demokratische Republik Kongo (DRK) im Februar 2008 die «Vereinbarung über die einvernehm-

Die Vereinbarung

Am 23. Februar 2008 unterzeichneten eine Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und ein Vertreter der Schweiz die «Vereinbarung über die einvernehmliche Steuerung der illegalen Migration». Das Abkommen sieht unter anderem vor, dass eine «gemischte kongolesische Delegation, die sich aus Experten des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit und der Generaldirektion für Migration zusammensetzt, regelmässig in die Schweiz reist.» Die Kosten für Reise und Aufenthalt übernimmt die Schweiz.

Die «gemischte Delegation» war schon mehrmals in der Schweiz. Ihre Aufgabe: Die kongolesische Staatsbürgerschaft von abgewiesenen und papierlosen Flüchtlingen und Migrant-Innen in der Schweiz festzustellen und so den Weg zu einer gewaltsamen Ausschaffung zu bereiten. Stets folgen Verhaftungen und Ausschaffungen einem solchen Besuch.

Im Abkommen zwischen der Schweiz und der DRK wird unter anderem festgehalten, dass die Schweiz die DRK über jeden Linien- und Sonderflug mit Ausgeschafften vorinformiert. Und in Artikel 6 der Vereinbarung heisst es nett: «Indessen wird niemand mittellos in die Demokratische Republik Kongo zurückgeführt.»

augenauf hat versucht, mit in die DRK Ausgeschafften im Kontakt zu bleiben. Dies ist nur selten und bruchstückhaft gelungen und der Kontakt ist bis heute immer abgebrochen. Dass den Ausgeschafften in Kinshasa irgendwelche Mittel blieben, um sich in dem korruptionsverseuchten Land durchzuschlagen, sei eine glatte Lüge, erzählt man sich unter hiesigen kongolesischen Flüchtlingen.

liche Steuerung der illegalen Migration» unterzeichnet haben, reisen regelmässig solche Delegationen nach Bern. Ihre Aufgabe: bei abgewiesenen Flüchtlingen und MigrantInnen die kongolesische Staatsbürgerschaft feststellen und ein provisorisches Reisepapier («Laisser-passer») ausstellen. Manche Opfer dieser Befragungen werden später verhaftet, in Ausschaffungshaft gesteckt und mit einem kleinen Flugzeug, begleitet von mindestens doppelt so vielen PolizistInnen ausgeschafft.

augenauf hat einen genauen Bericht vom gespenstischen Verlauf einer solchen Befragung durch die Delegation erhalten.

Anonyme kongolesische Befrager, anonyme Schweizer Beamte

Vor der Befragung durch die «délégation mixte» aus dem Kongo erhalten abgewiesene Flüchtlinge und MigrantInnen, von denen die Schweiz vermutet, dass sie aus der DRK stammen und die ausgeschafft werden sollen, eine Vorladung. Sie werden angewiesen, zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Bundesamt für Migration (BfM) in Bern vorzusprechen. Der Zweck des Termins – die Konfrontation mit Behördenvertretern aus der DRK – wird mit keinem Wort erwähnt.

In Bern gilt es dann in einem kleinen Räumchen zu warten – vor der Türe stehen Securitas-Leute –, bis die Delegation eingetroffen ist. Im Befragungsraum angekommen, stehen die Vorgeladenen vor einem langen Tisch, beladen mit Snacks und Getränken (eindeutig nur für die Delegation bestimmt), dahinter sitzen vier Herren, am Kopfende je eine Amtsperson vom BfM. Man darf vis-à-vis der Delegation Platz nehmen. Niemand wird vorgestellt, weder Name noch Funktion – auch die Vertreter des BfM bleiben anonym. Die Herren aus dem Kongo haben alle den Ausdruck einer Excel-Datei vor sich. Darauf stehen ungefähr sieben Namen. Die unbekannten Herren aus dem Kongo beginnen im Sitzungsraum eines der Büroklötze des BfM in Bern-Wabern ihres Amtes zu walten.

Drehbuch aus der Schweiz

«Wo bist du geboren?» «Wie heisst dein Vater?» «Deine Mutter?» «Wie alt bist du?» «Hast du Kinder?» «Wo leben die Kinder?» «Verheiratet?» «Welche Sprachen sprichst du?» «Wo bist du aufgewachsen?» «In welchem Quartier?» «Genauer.» «Wie heisst die wichtigste Fussballmannschaft von ...?» «Wie viele Provinzen hat ...?»

Die anonymen Befrager wechseln mit ihren Fragen ab, geben zu erkennen, dass sie diese oder jene Antwort nicht glauben. Der Befragte hat nur eine Aufgabe: zu antworten, kurz und eindeutig. Selbst Fragen zu stellen, Anmerkungen und Erklärungen anzubringen, liegt nicht drin.

Die Befragung folgt einem genauen Drehbuch. Man fühlt sich stark an Befragungen im Laufe des Asylverfahrens erinnert. Genau wie bei den Asylbefragungen interessiert der Fluchtweg →

Auch in Basel gibt es jetzt ein Flüchtlingscafé

Willkommen, Flüchtlinge!



Basels erstes Flüchtlingscafé an der Inselstrasse 79.

Seit Anfang August 2009 hat auch Basel sein Flüchtlingscafé. augenauf hat das Konzept eines Basler Flüchtlingscafés zusammen mit anderen Organisationen und engagierten Privatpersonen ausgearbeitet und bereits zwei Mal einen Ort für Flüchtlinge und andere an der Inselstrasse 79 im Kleinbasel angeboten.

Die Idee – angelehnt an die bereits existierenden Berner und Zürcher Flüchtlingscafés – ist, dass hier alle, egal welcher Herkunft oder Hautfarbe, unsere Gäste sind und sich ohne jeglichen Kaufzwang im Café aufhalten können. Es gibt Kaffee und Kuchen, aber auch Infos. Mit dem Treffpunkt wollen wir die Vernetzung der Flüchtlinge untereinander sowie mit anderen Menschen ermöglichen. Das Ziel ist auch, mit unserer Plattform Eigeninitiati-

ven zu fördern. Zudem sollen alle ermutigt werden, selber mitzumachen oder auch etwas darzubieten, wenn sie Lust dazu haben.

Nach einer etwas frustrierenden Eröffnung – niemand fand den Weg zu uns – kamen zum zweiten Flüchtlingscafé bereits mehrere Flüchtlinge vorbei. Es sind gute Gespräche entstanden, und bereits ist eine erste Darbietung in Sicht: sri-lankischer Tanz.

augenauf Base

Das Basler Flüchtlingscafé ist jeweils am ersten Freitag im Monat von 14 bis 18 Uhr geöffnet (6. November, 4. Dezember). Wir suchen noch HelferInnen: Bitte melden unter basel@augenauf.ch

→ («Welche Fluggesellschaft?» «Von wo nach wo?» «Welche Zwischenhalte?» «Von wem hattest du den Pass?»), und wenn irgendwelche Orte erwähnt werden, so will man es genau wissen: «In welchem Stock warst du inhaftiert?» «An welcher Strasse liegt das?» «In welchem Quartier?»

«Wirst du freiwillig in den Kongo zurückkehren? Und wenn man dir Geld gibt?»

Zum Schluss der hier geschilderten Befragung kommt es zum Streit, als der Befragte dagegen protestiert, dass ihm Lügen unterstellt werden. Einer der anonymen Befrager aus dem Kongo stösst eine subtile Drohung aus: «Ich werde es dir schon beweisen.» Der Schweizer Beamte vom BfM bricht die Befragung ab, der Befragte wird herausgeführt und ist wieder frei. Wie lange noch?

Unklar ist, wie viel die anonymen Herren aus Kinshasa vom Dossier der Befragten kennen. Wissen sie, welche Gründe sie für ihre Flucht angegeben haben? Kennen sie deren Geschichte? Unklar ist naturgemäss ebenfalls, welche Funktion sie bei den kongolesischen Behörden innehaben. Sind es Polizisten? Geheimdienstler? Oder doch nur harmlose Sozialarbeiter, die ihren gestrandeten Landsleuten zur Heimreise «in Würde» verhelfen wollen – und als kleine Entschädigung für ihre Mühe so ungefähr jedes Vierteljahr zu einem hübschen, von der Schweiz bezahlten Reisli kommen?

Klar ist hingegen, was passieren würde, sollten sich die allmächtigen Schweizer Asylbehörden und das Bundesverwaltungsgericht doch einmal irren. Das Empfangskomitee in Kinshasa wäre informiert und bereit.

augenauf Zürich

In komplizierten Verfahren zwischen dem Pressefotografen Klaus Rozsa und der Stadtpolizei Zürich

Schluss mit der Pressefreiheit! Dafür gibts

Die Erzeugung polizeilicher Straflosigkeit: Unter diesem Titel wird über die juristische Aufarbeitung der Verhaftung des Pressefotografen Klaus Rozsa bei der Besetzung des Zürcher Hardturm-Stadions berichtet. Der Fall eignet sich wie kaum ein zweiter, die Mechanismen zu erklären, die zur Straflosigkeit polizeilicher Handlungen führen.

Über die Geschehnisse vom 4. Juli 2008 haben wir im augenauf-Bulletin 58 berichtet: An diesem Tag beginnt die grosse Wochenend-Besetzung des Hardturm-Stadions. Die Beamten zweier Streifenwagen versuchen, die Besetzerlnnen vom Betreten des Stadions abzuhalten, unter anderem durch den Einsatz von Gummigeschossen. Zeitgleich mit den Beamten erscheint der Pressefotograf Klaus Rozsa auf dem Platz und fängt an, die Ereignisse zu fotografieren. Die Beamten sind der Meinung, er müsse sich auf eine Distanz von 20 Metern begeben, was dieser weder muss noch befolgt. Da Rozsa die Dienstanweisungen der Polizei betreffend Bildaufnahmen bestens kennt, weigert er sich, dieser illegalen Aufforderung Folge zu leisten. Die Meinungsverschie-

denheit wird sofort durch seine Verhaftung geklärt. Er muss auf die Polizeihauptwache Urania. Was seine Behandlung auf der Wache betrifft, erhebt der Fotograf schwere Vorwürfe, die sich mangels Zeugen kaum beweisen lassen werden (siehe Bulletin Nummer 58).

Steht die Zürcher Stadtpolizei über Verfassung und Gesetz?

Die Stadtpolizei hat mit diesem Vorgehen einmal mehr gezeigt, was sie von der Pressefreiheit hält – nämlich nichts. Obwohl in speziellen Dienstanweisungen die Rechte von Medienschaffenden festgehalten sind, kümmert dies die Beamten im Einsatz nicht im mindesten. Auch der später auftauchende befehlshabende Offizier ignoriert die Dienstanweisung, ebenso der von augenauf informierte Einsatzleiter in der Alarmzentrale. Der von Rozsa permanent verlangte Beizug der Pressestelle wird schlicht verweigert. Für alle diese Beamten gilt offensichtlich, dass ihre Handlungen über Verfassung und Gesetz stehen. Denn eine unverhältnismässige Einschränkung der Handlungsfreiheit Medienschaffender ist eine Gefährdung von Pressefreiheit und letzt-

Klaus Rozsa, der unbequeme Fotograf und Gewerkschafter

Klaus Rozsa, Aktivist, Pressefotograf, Mediengewerkschafter: Seine Geschichte ist ebenfalls die Geschichte der Stadtpolizei Zürich, vor allem ihrer permanenten Versuche, die Pressefreiheit einzuschränken.

Begonnen hat es im Sommer 1980, als der Stadtrat Rozsa präventiv verhaften liess, als einen der Drahtzieher der Jugendbewegung. Ohne Drahtzug keine Demo, das war das Motto der Stadtregierung, ebenso illegal wie falsch. Die Demos fanden statt, die präventiv Verhafteten mussten rausgelassen werden und erhielten vor Gericht Recht. Klaus Rozsa wurde über Nacht stadtbekannt, auch im Polizeikorps. Da er ebenfalls unfriedliche Einsätze der Beamten dokumentierte, wurde er zur permanenten Zielscheibe während Krawallen. Immer wieder wurde er von den Beamten vertrieben, bedroht, wurden ihm Filme entwendet, wurde er gar verhaftet oder irgendeiner Straftat beschuldigt. Zweimal wurde er von Polizisten gezielt verprügelt. Zeitweise wurde er per Telefon belästigt und bedroht.

Alle bisherigen Verfahren gegen Klaus Rozsa wurden früher oder später eingestellt. Hingegen wurden etliche Polizisten verurteilt, die von Rozsa angezeigt worden sind. Die Drohtelefone haben übrigens aufgehört, nachdem eine Fangschaltung die Telefonzentrale der Flughafenpolizei und der Hauptwache Urania als Verursacher eruiert hatte ...

Der zentrale Konflikt drehte sich immer um die Frage, ob die Medienleute Polizisten im Einsatz fotografieren und ihre Arbeit – wie auch ihre Übergriffe – dokumentieren dürfen. Das Verbot vor Ort erfolgte immer mit dem Argument, Porträtaufnahmen von Beamten seien verboten.

Als Mediengewerkschafter versuchte Rozsa ab 1998 die Veröffentlichung der Dienstanweisungen der Stadtpolizei betreffend den Umgang mit Medienleuten zu erwirken. Die Argumentation: Wenn die Medienleute wissen, was die Weisungen an die Beamten sind, können sie zwischen rechtmässigen und missbräuchlichen Befehlen unterscheiden und sich entsprechend verhalten. Die Führung der Stadtpolizei wehrte sich durch alle Instanzen gegen die Veröffentlichung dieser Anweisungen. Im Jahr 2002 gab das Bundesgericht der Mediengewerkschaft und somit Rozsa Recht. Daraufhin versuchte die Polizei zuerst neue, erst am Tag des Urteils erstellte Anweisungen herauszugeben. Erst nach einer erneuten Intervention wurden auch die bisher gültigen Dienstvorschriften publik.

Dass diese nun bekannt sind, ist vor allem einer Person zu verdanken: Klaus Rozsa. Und wenn einer diese Vorschriften vorund rückwärts kennt, ist es ebenfalls er. Jedenfalls viel besser als die Beamten, die ihn am 4. Juli 2008 wegschicken wollten und ihn nach seiner Weigerung verhafteten – egal, welche Gründe sie sich dafür noch aus den Fingern saugen werden.

geht es um Demokratie versus Polizeistaat

Straflosigkeit für die Polizei

endlich der Demokratie. Obwohl der gesamten Führung der Polizei klar ist, dass Klaus Rozsa seine Rechte und die Dienstanweisungen der Polizei haargenau kennt, scheint niemand Zweifel am eigenen Vorgehen zu haben.

Die Polizeiführung belügt das Parlament

Am 17. September 2008 beantwortet der Stadtrat, das heisst faktisch die SP-Polizeipräsidentin Esther Maurer, eine parlamentarische Anfrage zum Polizeieinsatz vom 4. Juli vor dem Stadion. Auch für sie steht der Schutz der eigenen Mannen im Vordergrund. Da jede polizeiliche Massnahme verhältnismässig erfolgen muss, wird je nach Mitteleinsatz eine Situation herbeigedichtet, die ebendiesen Mitteleinsatz erforderlich gemacht haben soll. So wird der Gummigeschosseinsatz mit einer Notwehrsituation begründet: «[Es] wurden aus der Gruppe heraus unvermittelt Flaschen gegen die Polizeikräfte geschleudert.» Und: «Trotzdem kam es immer wieder zu Angriffen mit diversen Wurfgegenständen gegen die Polizisten.» Leider widersprechen nicht nur sämtliche nicht polizeilichen Zeugenaussagen, sondern vor allem auch die Fotos von Klaus Rozsa diesen Behauptungen: Auf diesen Aufnahmen sind schlicht keine Wurfgegenstände zu sehen, ausser einer zerknüllten, leeren Aludose sowie später noch einer Halbliter-Petflasche.

Zur Festnahme von Rozsa wird Folgendes mitgeteilt: «Zur Festnahme eines Journalisten kam es wegen 'Hinderung einer Amtshandlung' und wegen 'Gewalt und Drohung gegen Beamte', weil der Journalist die Polizisten anspuckte, beschimpfte und einen Polizisten gegen das Schienbein trat. Die Voraussetzungen für die Festnahme waren erfüllt, weil der Journalist trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurücktrat, und sich anschliessend weigerte, sich auszuweisen.» Und dann wird auch noch die Chronologie durcheinandergebracht: Laut Aussagen der Beamten forderten sie Rozsa zuerst auf zurückzutreten. Dass er sich geweigert habe sich auszuweisen, wird von Zeugen bestritten. Im Gegenteil: Rozsa sei interessiert gewesen, sich als Journalist ausweisen zu können und habe das auch mehrmals angeboten. Die weiteren Anschuldigungen wie Spucken und gegen das Schienbein treten, ereigneten sich laut Aussagen der oben zitierten Beamten nach der Festnahme. Falls sie überhaupt stattgefunden haben, was auch heute noch nicht geklärt ist, wären sie also eine Folge der Festnahme, nicht deren Ursache gewesen.

Weiter erklärt der Stadtrat: «Zum Zeitpunkt des Eintreffens des zuständigen Brandtour-Offiziers war die Festnahme bereits abgeschlossen und der Journalist musste zur Befragung auf eine Wache transportiert werden.» Dummerweise hat es der Stadtrat unterlassen, die Passagen aus der Dienstanweisung zu zitieren, die nicht beachtet wurden: Weder wurde ein Offizier beigezogen, um das Material des Journalisten sicherzustellen, noch wurde je-

Die Dienstanweisung 8903

Die Dienstanweisung 8903 der Stadtpolizei Zürich trägt den Titel «Bildaufnahmen von Polizeibeamtinnen/-beamten» und befasst sich vor allem mit dem Recht, von Polizeibeamten Bildaufnahmen zu machen, sowie dem Umgang mit Medienschaffenden. Sie datiert vom 30. November 1989. Hier einige Auszüge:

«Bildaufnahmen in der Öffentlichkeit sind grundsätzlich erlaubt, und zwar auch dann, wenn auf dem Bild Personen erkennbar festgehalten werden. Das Recht des Aufgenommenen am eigenen Bild als Ausfluss von Art. 28 ZGB steht der Bildaufnahme erst dann entgegen, wenn er offensichtlich als Einzelpersönlichkeit aufgenommen wird, wie dies insbesondere beim Porträtbild aus kurzer Distanz der Fall ist.

Tätigkeiten von Polizeibeamten in der Öffentlichkeit sind als Betätigung im Gemeinbereich zu werten und gehören damit grundsätzlich nicht zur geschützten Persönlichkeitssphäre.»

«In jedem Fall einer Sicherstellung von Bildträgern oder Kamera ist eine entsprechende Anordnung des Einsatzleiters vor Ort (wenn möglich Offizier) erforderlich. Handelt es sich beim Bildersteller um einen Medienvertreter, ist überdies ein Angehöriger des Zentralen Dienstes Presse und Information auf den Platz aufzubieten.»

Und zur weiteren Klärung der Rechte von Medienschaffenden: «Behindert ein Bildnehmer durch seine Aufnahmetätigkeit und seine hautnahe Präsenz polizeiliche Handlungen in schwerwiegender Weise, so ist er in krassen Fällen wegen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB zur Anzeige zu bringen.»

mand von der Pressestelle aufgeboten. Zum Schluss wurde dann noch richtig gelogen: Es habe gar keine Befragung auf der Wache gegeben.

Unkorrekter Polizeieinsatz? - undenkbar!

Mit dieser Antwort ist die Struktur des weiteren Vorgehens bestimmt: Erstens tragen die Beamten vor Ort die volle Verantwortung für die Verhaftung, später involvierte Offiziere waren bereits vor Tatsachen gestellt. Zweitens wurde Rozsa zweifellos zu Recht verhaftet – der ganze Polizeieinsatz erfolgte wie immer makellos. Da es undenkbar ist, dass sich Polizeibeamte falsch verhalten, bestätigt die Polizeichefin das korrekte Vorgehen ihrer Truppe. Jeder Zweifel stellt ab sofort jedoch auch Esther Maurer in Frage.

Die juristischen Verfahren

Als Folge des 4. Juli ist Rozsa in drei verschiedene Verfahren involviert. Zum einen wird er der Gewalt und Drohung gegen Beamte sowie der Hinderung einer Amtshandlung beschuldigt. Zum andern hat Rozsa gegen mehrere Beamte Anzeige wegen einfacher Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauch eingereicht. Ein drittes Verfahren betrifft eine Zivilklage eines Beamten gegen Rozsa wegen Ehrverletzung. Der Verhaftete habe ihn als Nazi beschimpft und angespuckt.

Genau dieses Nebenverfahren wurde von den Behörden vorangetrieben, während sich in den anderen beiden noch kaum etwas bewegt hat. Am 27. Januar 2009 fand die Befragung des Klägers und eines Zeugen statt, am 15. Mai folgten weitere Befragungen mit einem Beamten und zwei Zeugen der Verteidigung. Wie nicht anders zu erwarten, widersprachen sich die Aussagen massiv. Auffällig einig waren sich alle bei folgendem Ablauf: Die Beamten wollten den Fotografen Rozsa wegweisen oder am Fotografieren hindern, er bestand auf seinem Recht zu fotografieren, bot an, seinen Presseausweis zu zeigen und verlangte, die Pressestelle der Stadtpolizei einzuschalten – genau jener Ablauf, den auch Klaus Rozsa selber geschildert hat.

Die Gerichtsverhandlung des dritten Verfahrens fand am 10. Juli 2009 statt. Im Urteil bringt es Einzelrichterin Ruth Bantli Keller tatsächlich fertig, den Fotografen zu verurteilen. So ignoriert sie grosszügig, dass schon die Begründung des Gummigeschosseinsatzes den Fotos und weiteren Zeugen widerspricht. Die Beamten haben eindeutig Dienstanweisung 8903 verletzt und müssen mit ihren Aussagen später eine Rechtfertigung für die Verhaftung eines Journalisten nachliefern. Trotz alledem findet Bantli Keller vor allem die belastenden Aussagen der Polizeibeamten «im Kerngehalt stimmig und im Ablauf logisch und schlüssig sowie anhand objektiver Umstände verifizierbar». Die Glaubwürdigkeit des Anklägers sei auch gegeben, weil dieser behauptet, es sei «kein Verfahren zwischen ihm und dem Angeklagten hängig».

Persönliches Interesse an Diffamierung

Die Richterin will einfach nicht zur Kenntnis nehmen, dass noch von beiden Seiten Anzeigen gegeneinander hängig sind. Somit besteht für den Beamten offensichtlich ein persönliches Interesse, Rozsa gezielt zu diffamieren. Auch die wiederholten Auseinandersetzungen vor Ort zur Frage, ob Rozsa von den Beamten weggewiesen werden durfte und wie weit die Beamten die fotografische Dokumentation ihres Verhaltens verhindern wollten, interessiert die Richterin überhaupt nicht. Zum angeblich logischen und schlüssigen Ablauf nur ein Zitat aus dem Urteil: «So erinnerte er [der anklagende Polizist] sich daran, dass der Angeklagte davongerannt sei, er, der Ankläger, diesem nachgerannt sei und ihn am Arm festgehalten habe. Der Anklagte habe eine Geste und Mimik gezeigt, wie wenn etwas ganz Schlimmes geschehen würde und habe dies noch verbal unterstützt. Nachdem beide hingefallen seien, habe der Angeklagte arretiert werden müssen.» Noch Fragen?

Gegen das Urteil hat Rozsa Beschwerde eingereicht, womit sich die nächste Instanz mit den Fragen beschäftigen wird.

Über die beiden Hauptverfahren kann noch nicht viel berichtet werden, da der zuständige Staatsanwalt Hansjörg Bachofen eine Informationssperre verhängt hat. Auf direkte Anfrage bestreitet er seltsamerweise diese Tatsache.

Die Anzeigen gegen Beamte werden von der Anklagekammer des Obergerichts geprüft und nicht von der Staatsanwaltschaft. Die Kammer entscheidet erst, ob überhaupt ein Verfahren eröffnet wird. Dieser Mechanismus wurde eingeführt, um Beamte vor böswilligen, unbegründeten Anzeigen zu schützen. In unserem Beispiel schützt er offensichtlich auch sehr effizient vor einer begründeten Anzeige, die dadurch enorm verschleppt wird.

Klaus Rozsa hat gegen verschiedene Beamte Anzeige erstattet. Nebst den Polizisten, die ihn verhaftet haben, betrifft das den Einsatzleiter vor Ort sowie den Wachtchef auf dem Polizeiposten wegen der Geschehnisse nach der Verhaftung. Für die Vorabklärungen war Staatsanwalt Lino Esseiva zuständig. Nachdem die Anzeige am 30. Juli 2008 eingereicht wurde, beauftragte dieser die Kantonspolizei mit den Abklärungen. Diese wollte von der Stadtpolizei wissen, welche Beamte vor Ort waren und somit eventuell von der Anzeige betroffen sind. Am 28. Oktober erhielt die Kapo eine Liste mit den Beamten, die für die Anzeige gegen Rozsa als Auskunftspersonen vorgesehen sind. Einen Bericht der Stapo gab es noch nicht. Dieser wurde erst am 19. Januar 2009 fertiggestellt.

Keine Abklärungen, keine Zeugenbefragung

Die Stadtpolizei hatte also ein halbes Jahr Zeit, um den Bericht so hinzuschleifen, dass die Vorwürfe gegen Rozsa ohne zu viele Widersprüche begründet werden konnten. Dieser Rapport, der eigentlich der Anzeige gegen Rozsa dienen soll, wurde nun in den Abklärungen gegen die Polizei verwendet. Weder die Kantonspolizei noch Staatsanwalt Esseiva haben sich die Mühe gemacht, weitere Abklärungen zu den Vorwürfen gegen die Polizei vorzunehmen. Keine Anfragen, Zeugeneinvernahmen, nix. Nicht einmal die Überwachungsvideos der Hauptwache Urania wurden angefordert.

Nach dem ersten halben Jahr Untätigkeit hat Esseiva seinen Bericht am 19. März ans Obergericht fertiggestellt. Die Anklagekammer entschied am 26. Mai, dass gegen die Beamten, die Rozsa verhaftet hatten, ein Verfahren eröffnet werden soll, gegen die belasteten Offiziere jedoch nicht. Es seien keine Anhaltspunkte für ein fehlbares Verhalten festzustellen.

Gegen den Entscheid, die Offiziere nicht ins Verfahren mit einzubeziehen, hat Rozsa inzwischen Rekurs eingereicht. Dieser musste ebenfalls ans Obergericht gesendet werden. Eine Abteilung des Gerichts behandelt dort nun den Rekurs gegen eine andere Abteilung des Gerichts. Natürlich völlig unabhängig und unbeeinflusst. Bis entschieden ist, gegen wen alles ein Verfahren eröffnet wird, ist sowohl das Verfahren gegen die Polizisten als auch jenes gegen Rozsa blockiert. Es sind nun 14 Monate verstrichen. Dies in einem Fall, in dem Beamte wegen Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauch angezeigt wurden. Von der gezielten Einschränkung der Pressefreiheit ganz zu schweigen.

Wie eine Familie durch das Schweizer Asylrecht auseinandergerissen wurde

Grausame, menschenverachtende Politik

Eine palästinensische Familie aus Jordanien flieht vor der politischen Verfolgung des Vaters in die Schweiz. Ihr Odyssee führt den Vater in den Knast, zur Zwangsausschaffung und in die Hände des jordanischen Geheimdienstes. Die Mutter schlägt sich mit den Kindern in Durchgangszentren und auf der Flucht durch – und reist dann «freiwillig» zurück.

Nach ihrer Ankunft wird die jordanische Familie gut 50 Tage im Transit des Zürcher Flughafens festgehalten und muss auf den Asylentscheid warten, der für alle negativ ausfällt. Der Vater wird direkt aus dem Transit in Ausschaffungshaft genommen. Bis zu seiner Ausschaffung acht Monate später wird er nichts von der Schweiz ausser dem Knast kennenlernen. Der Mutter wird erst angedroht, wenn sie nicht «freiwillig» zurückreise, nehme man ihr die Kinder weg und auch sie komme ins Gefängnis. Doch dann wird sie mit ihren Kindern in ein Durchgangsheim ausserhalb von Zürich geschickt, wo sie von der Nothilfe leben.

Erster Ausschaffungsversuch oder: Wo beginnt Folter?

Nach fast drei Monaten Haft wird der Vater von vier Polizisten aus seiner Zelle gezerrt und an die Wand gedrückt. Man setzt ihm einen Helm auf, fesselt ihn an Händen und Füssen und trägt ihn in ein benachbartes Gebäude, wo er in eine Isolationszelle gebracht wird. Man nimmt ihm die Fesseln ab, zieht ihn nackt aus und durchsucht ihn, auch rektal. Dabei sind auch zwei Polizistinnen anwesend. Der Mann wird nackt eingesperrt. Nach ein paar Minuten bringt man ihm eine Art Pijama und Sandalen. Niemand erklärt ihm, wieso er hier ist, auch auf wiederholtes Fragen erhält er keine Auskunft.

Nach sechs Stunden wird er aus der Zelle geholt, man sagt ihm, er solle das Geschehene vergessen. Eine Erklärung bekommt er nicht. augenauf hat in Erfahrung gebracht, dass es sich dabei um einen Ausschaffungsversuch gehandelt hat, der abgebrochen werden musste, weil das Laisser-passer für den Libanon fehlte, wo das Flugzeug hätte zwischenlanden sollen. Einige Tage später wird der Vater vor den Haftrichter gebracht, der die Haft wie gewohnt um weitere drei Monate verlängert.

Das ewige Warten und die Ungewissheit machen alle krank: Die Mutter bekommt über Wochen andauernde Vaginalblutungen und Rückenschmerzen, so dass sie kaum mehr gehen kann. Erst nach Wochen erlaubt ihr die Heimleitung, ins Spital zu gehen. Das ältere Kind, bereits zehn Jahre alt, nässt das Bett. Der Vater, schon vor der Flucht depressiv, verfällt im Gefängnis in eine tiefe Depression. Ein psychiatrisches Gutachten verlangt, dass er – wenn er schon nicht entlassen wird – wenigstens regelmässig psychologisch betreut wird. Dieses Gutachten ist Teil des Wiedererwägungsgesuchs, das der Anwalt der Familie stellt. Es wird jedoch abgeschmettert mit der Bemerkung, dem Vater ginge es nur so schlecht, weil ihm das Rote Kreuz und der Rechtsanwalt zu viel Hoffnungen machten.

Die beiden Kinder im Primarschulalter dürfen nicht zur Schule gehen. Zunächst wird die Mutter mit ihrer Bitte von der Heimleitung abgewimmelt. Erst auf Nachhaken von augenauf stellt die Heimleitung einen Antrag bei der Gemeinde. Wochenlang kommt keine Antwort. Schliesslich beruft sich die Gemeinde auf eine Weisung des Bundesamts für Migration (BfM), die Kinder dürften nicht zur Schule gehen. Gegenüber augenauf bestätigt das BfM gleich zweimal, dass tatsächlich eine solche Weisung existiere: Kinder abgewiesener Eltern dürften keinen Schulunterricht besuchen, da sie ja so schnell wie möglich ausreisen sollen.

Belogen und ausgetrickst

Nur einen Tag später wird klar, warum das BfM – entgegen geltendem Recht! – solche Auskünfte gibt. Die Mutter hört Gerüchte über einen am nächsten Morgen stattfindenden Sonderflug nach Jordanien. Als sie im Flughafengefängnis anruft, wird ihr gesagt, das sei eine Fehlinformation, ihr Mann sei noch immer im Gefängnis. Zu dieser Zeit befand sich der Vater jedoch bereits in der Zelle zur Vorbereitung der Ausschaffung. Die Vermutung liegt nahe, dass man Frau und Kinder gleich mitschicken wollte. Da wollte man sich wenige Tage zuvor wohl nicht unnötig mit lästigem Einschulungspapierkram beschäftigen.

Die Mutter ist mit ihren Kindern zu diesem Zeitpunkt bei Freunden. Mitbewohner aus dem Heim warnen sie, dass die Polizei sie gesucht habe. Daraufhin verstecken sich Frau und Kinder für zwei Monate. Fast täglich wechseln sie ihren Aufenthaltsort, in der ständigen Angst, verhaftet und voneinander getrennt zu werden.

«Freiwillige» Rückreise

Währenddessen ist ihr Mann, drei Tage nach seiner Zwangsausschaffung, in Jordanien bereits wieder vom Geheimdienst verhaftet worden. augenauf sendet deshalb ein weiteres Wiedererwägungsgesuch ans BfM mit einer Kopie der Vorladung des Geheimdienstes. augenauf bittet darum abzuklären, was mit dem Vater genau geschehen sei und fordert, von einer Ausschaffung von Frau und Kindern abzusehen, weil die Familie offensichtlich in ihrem Heimatland gefährdet ist. Die Antwort des BfM: «Ihrer Eingabe entnehmen wir keine Umstände, welche es als angezeigt erscheinen lassen, den Fall einer Wiedererwägung zuzuführen. (...) Wir haben uns zudem von unserer Schweizer Vertretung versichern lassen, dass der Vollzug regulär und ordentlich erfolgte.» Kein Wort zur Verhaftung des Vaters durch den Geheimdienst.

Die Mutter hält die anhaltenden Repressalien nicht mehr aus und beschliesst, «freiwillig» auszureisen. Sie hat keine Kraft mehr, nach über elf Monaten Warten: Warten auf den Asylentscheid, auf die Freilassung ihres Mannes, auf den Schulbesuch ihrer Kinder, auf die Antwort auf die Gesuche und zum Schluss Warten auf das Laisser-passer der jordanischen Botschaft.

Medienmitteilung der Anti-Repressionsgruppe Basel und zum Überwachungswahn in Basel

Allgemeines Sicherheits-Jekami in Basel

Zwanzig Überwachungskameras will die Stadt Basel an «neuralgischen Punkten» in der Innenstadt platzieren, um sie «im Bedarfsfall» einzuschalten: «Bei Grossveranstaltungen wie der Fasnacht beispielsweise, an der Herbstmesse, bei Fussballspielen oder Ähnlichem», wie die «Basler Zeitung» vom 14. August 2009 schreibt. Dazu fühlt sich auch die Anti-Repressionsgruppe Basel berufen, etwas zu sagen.

Wenn schon einzelne Parteien, die Medien und am Ende das Sicherheitsdepartement Gass ihr Sommerloch – oder eher ein ganzjähriges Intelligenz-Loch? – mit dem Thema Un- und Sicherheit zu stopfen versuchen und sich dabei in ungeahnt dumme Heimsphären katapultieren, wollen wir mit Freuden festhalten, dass wenigstens der Datenschutz im Sicherheitsdepartement neuerdings gross geschrieben wird. Bei diesen scharfen Kriterien seitens der Regierung möchten wir auf ein paar klitzekleine Schwächen des neuen Basler Überwachungskonzepts hinweisen:

1. Das Fehlen einer klaren Definition von kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen

Unsicherheit entsteht bereits beim Ein- und Ausschalten der Kameras. Wer entscheidet, welcher Anlass gefilmt werden soll und welcher nicht? Auf was für einer Grundlage wird der Entscheid getroffen? Schliesslich ist es nicht immer so einfach wie beim Jugendkulturfestival, der Fasnacht oder einer FCB-Meisterfeier (die ja auch nicht allzu oft vorkommt ...). Gilt der Weihnachtsmarkt am Barfi als kulturelle Veranstaltung und wird daher gefilmt? Und werden politische Anlässe als gesellschaftliche oder sportliche verbucht?

Hier sind klare Richtlinien – z.B. in Form einer öffentlichen Liste – angebracht. Auch muss auf jeden Fall ersichtlich sein, wann eine Kamera aktiv ist und wann nicht (z.B. mit einer Anzeigetafel oder Ampel).

2. Kontrolle, Protokoll und Löschung durch DatenschützerInnen

Die klaren Vorgaben von Sicherheitsdirektor Hanspeter Gass (FDP) zum Kontrollieren und Löschen der Filmaufnahmen («Kontrolle: Sämtliche Aufzeichnungen werden protokolliert und unterliegen der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten. Löschung: Die Aufzeichnungen werden innert 24 Stunden gelöscht. Ausgenommen sind Aufnahmen, die in einem strafrechtlichen Verfahren gebraucht werden.») begeistern uns.

Da wird ja eine ganze Menge an Filmmaterial anfallen, das von den DatenschützerInnen kontrolliert werden soll. Wir fragen uns, wie *ein* einzelner Datenschützer diese zusätzlichen Aufgaben bewältigen kann. Hier ist ja wohl eine Aufstockung des Datenschutzes dringend angebracht. Diese kann übrigens durchaus kostenneutral abgewickelt werden, wenn dafür Stellen bei der Polizei gestrichen werden – schliesslich vermitteln die Kameras ja schon genügend Sicherheit. Und die SVP-Bürgerwehr kann allenfalls weniger qualifizierte Polizeiarbeiten übernehmen, womit gleichzeitig dem politischen Druck von Rechts genüge getan würde.

3. Neuralgische Punkte

Uns scheinen die neuralgischen und damit zu videoüberwachenden Punkte willkürlich gewählt. Studien aus England zufolge verlagert die punktuelle Überwachung die Delikte (Littering, Hundekot, falsch abgestellte Trottinette etc.) in weniger gut überwachte Gegenden. Konsequenterweise müsste also flächendeckend überwacht werden – schliesslich finden noch an anderen Orten gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Anlässe statt.

4. Wer überwacht die ÜberwacherInnen?

Vielleicht eine dauernde Geschäftsprüfungskommission? Noch mehr DatenschützerInnen?

Anti-Repressionsgruppe Basel

In Echtzeit und getarnt: Big Brother is filming you

Big Brother I

Mit der Änderung des Polizeigesetzes Ende 2008 schuf der Grosse Rat des Kantons Bern die gesetzliche Grundlage für Videoüberwachungen im öffentlichen Raum. Die Ausführungsbestimmungen wurden per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt. Zwei Gesetzesartikel blieben dabei umstritten und wurden deshalb in der Septembersession erneut diskutiert: die Echtzeitüberwachung und das Aufnehmen von Bild- und Tonmaterial durch PolizistInnen ohne Uniform. In beiden Punkten entschied der Grosse Rat zugunsten von Big Brother: Ab 1. Oktober dürfen im Kanton Bern an öffentlichen Orten Videoüberwachungen in Echtzeit durchgeführt werden. Das heisst, aufgenommene

Videobilder können zeitgleich am Monitor angeschaut werden. Eine Beschwerde von SP und Grünen gegen die Echtzeitüberwachung ist vor dem Bundesgericht hängig.

Des Weiteren hat der Grosse Rat befürwortet, dass PolizistInnen künftig auch ohne Uniform und aus nicht polizeilich gekennzeichneten Fahr- und Flugzeugen heraus Bild- und Tonaufnahmen machen dürfen. Diese Aufnahmen dürfen «zur Ermittlung der Täterschaft» via Massenmedien verbreitet werden. Damit hat der bernische Grosse Rat eine der schärfsten und freiheitsfeindlichsten Videoverordnungen der Schweiz verabschiedet und einer weitgehenden Überwachung den Weg geebnet.



Big Brother II

Nach den Kantonen St. Gallen und Luzern setzt nun auch die Berner Polizei die Internetfahndung zur Identifizierung mutmasslich gewalttätiger Hooligans ein. Anlass zu dieser Einführung gaben die Ausschreitungen vom 20. Mai 2009, welche am Rande des Cupfinals zwischen Anhängern der Young Boys und des FC Sion stattgefunden hatten.

Laut der Berner Staatsanwaltschaft war die für eine Internetfahndung erforderliche «besonders schwere oder aufsehenerregende Straftat» selbst im Zünden von Leuchtfakeln gegeben. Die Unschuldsvermutung und der Datenschutz wurden ausser Acht gelassen, dafür aber der gesellschaftlichen

Ächtung von Einzelnen Tür und Tor geöffnet. Die öffentliche Zurschaustellung unliebsamer Personen bedeutet die Wie-

dereinführung des mittelalterlichen Prangers.

Und diese Methode fand auch unter Privaten NachahmerInnen: In der darauffolgenden Woche startete der Betreiber der Berner Marzilibahn den Versuch, mittels eines Fotos der Überwachungskamera einen flüchtigen Schwarzfahrer zu überführen.



Mangelnde medizinische Versorgung: Ein Kranker stirbt beinahe im Ausschaffungsgefängnis

Alles nicht wahr, alles in Ordnung

Nach dem tragischen Tod des Ausschaffungshäftlings Abdi Daud im März 2008 berichteten zuverlässige Quellen von einem weiteren Fall von Nichtbehandlung einer schweren Erkrankung im Zürcher Flughafengefängnis II. augenauf unterbreitete den Fall der zuständigen Behörde, die einmal mehr kaltschnäuzig alles abstreitet. Auf Wunsch des Betroffenen sind alle Fakten anonymisiert und zeitlich verlegt.

John ist ein hoffnungsvoller, sportlicher junger Mann. Das Asylgesuch des Afrikaners hat keine Chance, er soll das Land wieder verlassen. Dass er noch nicht 18 Jahre alt ist, hindert die Schweizer Asylbürokratie nicht daran, ihn in Ausschaffungshaft zu verlegen. Und dort durchlebt John grauenvolle Tage und Nächte, bis er in letzter Minute gerettet wird.

Eines Tages im Februar 2009 bekommt John starke Kopfschmerzen. Er meldet sich bei der zuständigen Krankenschwester. Diese findet, Migräne sei zu dieser Jahreszeit normal, er solle doch öfter unters offene Fenster stehen und frische Luft einatmen und gibt ihm ein Schmerzmittel. Die Schmerzen lassen nicht nach. In der Nacht weint John, er schreit: «Oh, mein Kopf!» Die Gefangenen in den benachbarten Zellen können nicht schlafen. «Alle, die zu dieser Zeit im Ausschaffungsgefängnis waren, kennen die Geschichte», sagt ein ehemaliger Mitgefangener. Johns Zellengenosse klingelt noch und noch um Hilfe, die Wachen schauen in die Zelle, unternehmen aber nichts.

Schmerzmittel gegen eine lebensgefährliche Infektion

«John konnte vor Schmerzen nicht mehr gehen und kaum mehr atmen», so der Mitgefangene. Die Krankenschwester und ein offenbar herbeigerufener Arzt beharren weiterhin darauf, dass Johns Kopfschmerzen vorübergehend seien. So bekommt er auch am zweiten und dritten Tag nur Schmerzmittel, die ihm nichts nützen. Das beschreiben auch zwei weitere Personen, mit denen augenauf gesprochen hat.

Sehr wahrscheinlich am vierten Morgen von Johns Leiden platzt den Mitgefangenen der Kragen. Sie lärmen beim Zellenaufschluss und verlangen, dass John, dessen Horror sie Nacht für Nacht miterleben, endlich medizinisch behandelt wird. Daraufhin interveniert ein Polizeitrupp, die Gefangenen werden wieder eingeschlossen. Die Polizisten nehmen aber immerhin Johns Klagen und den Protest der Mitgefangenen so ernst, dass sie einen Notarzt rufen. Dieser weist John sofort ins Universitätsspital Zürich ein, wo eine lebensgefährliche Infektion des Gehirns festgestellt wird. John wird unter grossem Aufwand gerettet. Er habe nur aufgrund seiner Jugend und sehr sportlichen Konstitution überlebt, sagt eine mit der Sache vertraute Person.

«Instrumentalisierung von Schicksalen zu politischen Zwecken»

Der junge John ist unterdessen in guten Händen. Er will den Schock verdauen und mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun haben. Öffentlichkeit oder gar eine Klage gegen das Gefängnispersonal wegen unterlassener Hilfeleistung sind damit für augenauf ausgeschlossen. So intervenierten wir im Juli einzig schriftlich beim zuständigen Leiter des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich, Dr. Thomas Manhart, und forderten ihn auf, die Sache zu untersuchen und die Konsequenzen zu ziehen. Kopien des Schreibens gingen an den vorgesetzten Regierungsrat sowie an vier Zürcher Kantonsräte, die bereits im Fall von Abdi Daud aktiv

Die Antwort von Manhart folgte Ende August. Alles habe sich ganz anders abgespielt: John habe nie geklingelt, niemand habe je protestiert oder sich von Johns nächtlichem Schreien gestört gefühlt. Beim ersten nächtlichen «Zellenruf» habe der diensthabende Aufseher «eine ernsthafte Erkrankung für möglich gehalten» und den SOS-Notfallarzt aufgeboten. Dieser habe zuerst Medikamente verschrieben und John dann aber schon am nächsten Tag ins Universitätsspital überwiesen.

Der nächste Abschnitt in Manharts Antwortschreiben war dann eher an die Parlamentarier und den vorgesetzten Regierungsrat als an augenauf gerichtet. Er verwahre sich gegen den «Versuch der Instrumentalisierung von Schicksalen einzelner Insassen zu politischen Zwecken» und wolle seine «Mitarbeitenden vor haltlosen Behauptungen schützen».

So einfach geht das: Es ist nichts passiert, die Wärter haben schon beim ersten «Zellenruf» den Notfallarzt geholt, die empörten Zeugen, die Johns Leiden miterlebt haben und die augenauf informierten, lügen alle.

augenauf Zürich

Auge drauf



Sch-Merz -Grenzen

Ebenfalls in Afrika erreichte Ex-Bundesrätin Ruth Metzler ihre (Sch)Merzgrenze. Im Januar 2003 musste sie stundenlang in einem Vorraum der Regierung auf ihre Verhandlungspartner warten. Dennoch gelang es ihr, ein Rücknahmeabkommen mit Nigeria und ein Transitabkommen mit Senegal auszuhandeln und somit die Dreckarbeit zu delegieren. Siehe dazu ein Video des Schweizer TVs: http://videoportal.sf.tv/video?id=ab8a0cb 9-8203-41d9-9ed1-6fe915c230c0

Dümmer als die Polizei erlaubt: Berner Beamte «räumen» ein eh schon leer stehendes Haus

Häuserkampf im Wohnquartier



Polizei in vollem Einsatz: Wer sind hier eigentlich die Krawallmacher?

Die Krawallmacher kommen am frühen Morgen. Bewaffnet mit Vorschlaghammern zertrümmern sie Fensterscheiben und reissen die Nachbarschaft aus dem Schlaf: Die Berner Polizei darf seit langem wieder mal ein Haus räumen und das will sie natürlich auskosten. Auch wenn das Haus schon länger leer steht. Ist ja nicht so wichtig.

Das Schauspiel erscheint durchaus beeindruckend: Fünf Kastenwagen spucken rund dreissig Polizisten in Vollmontur aus. Mit Helmen, Mehrzweckwerfern und allem drum und dran. Der martialische Einsatz gilt einem Haus im Berner Lorraine-Quartier, das knapp zwei Wochen zuvor vom Kollektiv «Kraak 13» besetzt wurde, um darin Wohn- und Atelierräume zu schaffen. Die Hausverwaltung, die das Gebäude seit längerer Zeit leer stehen lässt und dem Zerfall preisgibt, zeigte sich von dieser Wiederbelebung jedoch wenig begeistert. Sie ordnet die Räumung des Hauses an und reicht eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung ein.

Mit Gummigeschoss-Werfer ins leere Haus

Zum Zeitpunkt der «Räumung» befinden sich weder Material noch Personen in dem Gebäude. Bereits seit einer Woche steht das Haus wieder leer, denn die BesetzerInnen blieben nur eine Woche vor Ort, auch wenn offiziell die Besetzung nicht zurückgenommen wurde. Dennoch verhält sich die Polizei, als hätte sich eine ganze Stadtguerilla hinter den Mauern verschanzt. Unter militärisch gebellten Befehlen und mit vorgehaltenem Gummigeschoss-Werfer bereiten sie die Stürmung des Hauses vor. «Das Ganze kam mir vor wie Szenen aus einem Kriegsgebiet», berichtet ein Augenzeuge kopfschüttelnd. Von den zahlreichen Fenstern wählen sie ausgerechnet jenes als Einstieg, das als einziges noch die Originalverrammelung aufweist, welche die HandwerkerInnen nach der letzten Räumung angebracht hatten, um eine Wiederbesetzung zu verhindern. Mit dem Vorschlaghammer werden Fensterläden, Rahmen und Scheibe kurz und klein gehauen. Von wegen «Sachbeschädigung». Mit der Morgenruhe im beschaulichen Berner Lorraine-Quartier ist es nun auf jeden Fall definitiv vorbei.

Keine Antwort auf Kaufgesuchseingabe

Im September letzten Jahres besetzten die Kraak-Leute das Haus am Steckweg 13 zum ersten Mal. Nach gescheiterten Verhandlungen über eine Zwischennutzung haben sie die Liegenschaft kurze

Zeit später wieder verlassen und zusammen mit der Genossenschaft Kukuz ein Kaufgesuch für das Haus eingereicht. Dieses Gesuch wurde von der zuständigen Verwaltung aber ignoriert und der Zuschlag einem anderen Käufer erteilt – ohne das Kollektiv allerdings darüber zu informieren. Aus Protest gegen dieses mehr als fragwürdige Vorgehen und gegen den fortdauernden Leerstand des Gebäudes hat sich Kraak schliesslich entschlossen, das Haus im August 2009 erneut zu besetzen und mit verschiedenen Aktivitäten zu beleben.

Die Lorraine als Rückhalt

Die BesetzerInnen verfügen über einen grossen Rückhalt im Quartier. Der fortschreitende Zerfall des Hauses ist der Nachbarschaft schon lange ein Dorn im Auge und die kreative Belebung der Liegenschaft wird allseits begrüsst. Entsprechend gross ist die Entrüstung über den unverhältnismässigen Polizeieinsatz: «Die ehemaligen Besetzer machten nie einen unangenehmen Auftritt, waren weder laut noch verhielten sie sich auffällig. Was ist das für ein Rechtssystem, das Steuergelder verschleudert, indem es leere Häuser stürmt?», schreibt eine Nachbarin in einem Leserbrief vom 1. September im «Bund». Zumindest für die AnwohnerInnen scheint die Frage, wer hier die wahren Krawallmacher sind, eindeutig geklärt.

«Abklären», ob so ein Flyer aufgehängt werden darf...

Vor dem Start des Basler Flüchtlingscafés Anfang August 2009 wollten zwei Mitglieder von augenauf Basel im Empfangszentrum Bässlergut Flyer verteilen. An der Sicherheitsschleuse liess man uns mindestens fünf volle Minuten warten, während hinter der Glasscheibe drei Angehörige des Sicherheitsdienstes miteinander plauderten und ihr im Auto eingesperrter Hund jämmerlich jaulte.

Die Kompetenzen des Sicherheitsmitarbeiters, der sich schliesslich unser Anliegen anhörte, waren arg eingeschränkt: Er war nicht befugt, eine derart gewagte Entscheidung zu treffen, ob er die Flyer entgegennehmen und innen auslegen oder ob er uns einfach hereinlassen konnte. Wir sollten, so sein Rat, den Chef anrufen. Dies taten wir wenige Tage später – doch auch der Chef war überfordert und meinte, er müsse erst «abklären», ob Flyer im Empfangszentrum ausgehängt werden könnten oder nicht. Auf das Resultat dieser Abklärungen wartet augenauf Basel heute noch.

Wo genau das Problem liegt, ist uns nicht klar. Asylbewerber-Innen sind legal im Land anwesende, unter keinerlei Verdacht stehende Menschen, die keiner Kontaktsperre zur Schweizer Bevölkerung unterliegen. Hingegen scheint die Tatsache, dass sich Menschen ausserhalb des Empfangszentrums für die AsylbewerberInnen interessieren, dem Sicherheitsdienst bzw. der Firma ORS nicht zu behagen!

augenauf Basel



Flüchtlingscafé in Basel: Jeden ersten Freitag im Monat von 14 bis 18 Uhr an der Inselstrasse 79

Das Allerletzte

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht stellt in ihrem Bericht vom 1. September 2009 fest, dass in der Anwendung des Asyl- und des Ausländergesetzes die Grundsätze der Kinderrechtskonvention immer wieder verletzt oder ausser Acht gelassen werden.

Das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das von der Schweiz ratifiziert wurde, hält unter anderem fest, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig deren Wohl zu berücksichtigen sei. Kinder dürfen nicht gegen den Willen ihrer Eltern getrennt werden und haben das Recht, von Mutter und Vater betreut zu werden.

Trotz diesen eindeutigen Bestimmungen werden immer wieder Familien auseinandergerissen. So wenn zum Beispiel der Vater ausgewiesen wird oder wenn die Mutter zusammen mit den Kindern die Schweiz verlassen muss. Beziehungen werden vielfach ganz brutal abgebrochen, wenn der Vater in Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft genommen wird und Kinder mit ihren Müttern in

x-welchen Unterkünften interniert werden (vgl. Artikel auf Seite 9 dieses Bulletins)

Auch Schweizer Kinder mussten die Schweiz bereits verlassen, nämlich dann, wenn die Aufenthaltsbewilligung ihrer Mutter nicht verlängert wurde. Kinder, die seit ihrer Geburt, Kindheit oder Jugend hier gelebt haben und bestens integriert sind, werden aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen und müssen zwangsweise in ein Land ausreisen, das sie nur aus Erzählungen kennen, mit deren Kultur sie kaum vertraut sind und wo sie ein Leben in Armut, instabilen Verhältnissen und sogar andauernden Bürgerkriegssituationen erwartet. Dies betrifft Kinder, die sowohl legal, also mit befristetem Aufenthaltsrecht hier sind, aber es trifft vor allem Kinder der Sans-Papiers. In der Schweiz halten sich nach vorsichtiger Schätzung 80 000 bis 100 000 Menschen ohne Aufenthaltsrecht auf. Mindestens ein Zehntel davon sind Jugendliche und Kinder.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asylund Ausländerrecht, Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern, www.beobachtungsstelle.ch

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens viermal im Jahr. Herausgegeben von:

Gruppe augenauf

Postfach, 8026 Zürich Tel. 044–241 11 77 PC 80-700 000-8 mail: zuerich@augenauf.ch

augenauf Bern

Quartiergasse 17, 3013 Bern Tel. 031-332 02 35 PC 46-186462-9 mail: bern@augenauf.ch

AG augenauf Basel

Postfach, 4005 Basel Tel. 061-681 55 22 PC 40-598705-0 mail: basel@augenauf.ch

Homepage: www.augenauf.ch Wir danken Fotosatz Salinger für die Unterstützung – und freuen uns über jede andere ideelle und finanzielle Unterstützung.